

Vereinssatzung Spielmannszug Schneverdingen e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Spielmannszug Schneverdingen**“.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 29640 Schneverdingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Erhaltung, Pflege und Förderung des Musikwesens,
 - b) Durchführung von regelmäßigen Übungsabenden,
 - c) Förderung der Jugendausbildung im Rahmen von Unterricht,
 - d) die Durchführung von Musikveranstaltungen, Konzerten und öffentlichen Auftritten und
 - e) die Pflege der Zusammenarbeit mit befreundeten Spielmannszügen und Musikvereinen.
3. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, ethnischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde (passive) Mitglieder beitreten.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist bei dessen Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zum Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Monatsfrist zum Ende eines Halbjahres beendet werden.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss wirkungslos.
 5. Bis zum Abschluss des (Ausschluss-) Verfahrens ruhen sämtliche Rechte sowie die Beitragspflicht des betreffenden Mitglieds.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Alle vereinseigenen Gegenstände, wie Instrumente, Uniformen, Noten usw. sind vollständig im funktionsfähigen und gereinigten Zustand innerhalb einer Woche an den Vorstand oder Zeug- und Instrumentewart zurückzugeben. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe, werden die Kosten für eine entsprechende Neuanschaffung in Rechnung gestellt.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden von allen fördernden Mitgliedern sowie von den aktiven Mitgliedern erhoben. Mit der Aufnahme in den Verein wird jedes Mitglied beitragspflichtig. Für angefangene Kalendermonate ist der volle Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliederbeiträge werden für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet.
4. Die fälligen Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat des Austritts.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den angesetzten Übungsstunden und an den vom Verein angenommenen Musikveranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung hat sich der Betroffene abzumelden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann den Ausschluss nach sich ziehen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen.
4. Die für die Auftritte des Vereins gezahlten Entgelte und Kostenbeiträge fließen der Vereinskasse zu. Sie dienen zweckgebundenen Aufgaben des Vereins.

§ 8 **Musikinstrumente, Uniform**

1. Der Verein stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seinen Mitgliedern Instrumente zur Verfügung. Diese bleiben Vereinseigentum.
2. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Instrumente und für die Kleidung verantwortlich. Für mutwillige Beschädigungen und bei Verlust muss das jeweilige Mitglied nach Abstimmung mit dem Vorstand Ersatz leisten.
3. Die Vereinskleidung wird aus Mitteln des Vereins beschafft und kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon ist die Uniformhose. Die Kosten für die Maßanfertigung der Hose sind von dem jeweiligen Mitglied selbst zu tragen.
4. Der Verein ist berechtigt Umlagen für die Beschaffung neuer Vereinskleidung zu erheben. Die Höhe der jeweiligen Umlage wird vom Vorstand beschlossen.
5. Die Vereinskleidung ist nur zu vereinsdienlichen Zwecken zu tragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei öffentlichen Auftritten die Vereinskleidung zu tragen.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich einzuladen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor ihrer Durchführung mit entsprechender Begründung schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden zu richten.
5. Bei notwendigen Anlässen kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls.
 - b) Die Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder.
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - e) Die Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
 - f) Die Festsetzung von Beiträgen.
 - g) Die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/ Beschlussvorlagen des Vorstandes.
 - h) Die Auflösung des Vereins.
 - i) Die Entscheidung in allen übrigen, ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.

§ 12 **Vorstand**

1. Der Verein wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 2 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
5. Für die Wahl des Vorsitzenden wird auf der Mitgliederversammlung von dieser ein Wahlleiter gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

6. Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
8. In den Vorstand kann jedes aktive volljährige Vereinsmitglied gewählt werden, welches mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.

§ 13 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

- a) beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist,
- b) hat das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß und gewissenhaft zu verwalten,
- c) ist berechtigt, Anschaffungen für den Verein zu tätigen,
- d) kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen,
- e) sollte regelmäßige Vorstandssitzungen abhalten, mindestens einmal jährlich,
- f) bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese unter Aufstellung der Tagesordnung ein,
- g) erstellt einen Jahresbericht und
- h) fasst die Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung.

§ 14 **Schriftführer, Kassenwart**

1. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk und fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen an.
2. Dem Kassenwart obliegt das Führen der Kassengeschäfte. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen entgegenzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten und
 - c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Kassenabschluss anzufertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 15 **Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung der Vereinskasse und den dazugehörigen Büchern und Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, die Entlastung des Vorstands zu beantragen und die Kassenbücher mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 16 **Beschlüsse, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegeben sein.

§ 17 **Ehrungen**

1. Der Verein bedient sich für seine aktiven und fördernden Mitglieder der Ehrungsordnung des Niedersächsischen Musikverbandes e. V.
2. Erbrachte Jahresleistungen, sofern vorhanden, aus dem Spielmannszug des Schützenvereins Schneverdingen von 1848 e. V. werden komplett übernommen.

§ 18
Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 19
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneverdingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 20
Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Organe des Vereins.
2. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, gegenüber Dritten für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 21
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.09.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Schneverdingen, den 15.09.2018